

Signatur	CH-BAR#B0#1000/1483#2813#1, p. 175-177 [PDF 178-180]
Transkription	Hans-Ulrich Schiedt
Datum Transkription	2.12.2016
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	11.5.2017

Missivenbuch der Korrespondenz des Kriegsministers an Minister, Regierungsstatthalter, Verwaltungskammern, Strassenaufseher und andere Beamte, 8. 1. 1800 – 31. 12. 1800.

Schreiben des Kriegsministers an die Verwaltungskammer des Kantons Baden:

[p. 175]

Du 21^e. Decemb: [1800]

[...]

An die Verwaltungs-Kammer des Cantons Baden.

Der Regierungs-Statthalter ihres Cantons wird Ihnen ungesaumt die Weisungen für den Aufseher über Brücken und Straßen, die Wegknechte und die Unterstatthalter übermachen; er ist auch beauftragt diesen letztern anzukünden, daß sie in den Amts-Verrichtungen stehen die laut dem Beschluß vom 22^{ten} 8^{ber} und zufolge meinen Weisungen die Sie Ihnen schleunigst einsenden werden, obliegen.

Baldigst erhalten Sie die benöthigten 40 Exemplar von dem Werk des B[ürgers] Guisan welche Sie nach dem Inhalt der Instruktionen vertheilen werden. Beyliegend ist das Model eines Zürch[er]-Schu, welches Maaß, nach dem oberwähnten Besch[luss] bey allen den Brücken und Straßenbau betreffenden Arbeiten, künftlich soll gebraucht werden. Den Vorzug welcher man dem Zürch[er] Schu vor allen andern Maaßen giebt, rührt ganz allein daher; weil dieses Maaß in einem genauen Verhältniß mit den neuen fränkischen steht, von welchen wir warscheinlicherweise werden

[p. 176]

Gebrauch machen; folglich wird diese Vorsicht uns für die Zukunft Arbeit ersparen; und in allen Operationen des Brücken und Straßen Baus eine ersprießliche Gleichförmigkeit erzwegen.

Der große Geldmangel, worinnen wir uns so lange der Krieg dauert, befinden weden, nöthigt uns bey der Organisation der Brücken und Straßen auf diesen Mangel an Geld, besonders bey Errichtung der Wegknechte zu achten. Sie werden daher, nach dem Beschluß vom 22^{ten} 8^{ber} nur auf den Straßen der ersten und zweyten Klasse Wegknechte anstellen, für jezo aber, auf keinen der andern Wege; Sie werden eine Tabelle über diese Organisation nach Maaßgab sie zustand kömmt verfertigen lassen, wo die Wegknechte nach N^o. mit ihren Tauf und Geschlechts Nammen samt dem Geburtsort aufgezeichnet sind; sobald selbe beendet seyn wird, sollen Sie mir B[ürger] Verwalter eine Abschrift einsenden.

Damit die Klaßifikation der Straßen, so Sie mir unterm 3^{ten}. dies eingesandt haben, mit derjenigen der andern Kantone übereinstimme, habe ich an selber einige Abänderungen gemacht. Sie werden B[ürger] Verwalter, einsehen, daß wann eine allgemeine Maasregel soll erzwekt werden, man sich nicht an den Localitäts Geist binden kan, demnach habe ich die Straßen Ihres Kantons folgender maßen claßifizirt.

Erste Klasse.

1: Straß von Bern nach Zürich.

Fängt außenher Mägenweil [Mägenwil] in diesem Kanton an, geht durch Wolfenschweil [Wohlenschwil], Mellingen, Baden, dermalen über Dorf Wettingen, Würlenloß [Würenlos], Ötweil [Oetwil an der Limmat] bis an den Canton Zürich, sonsten durch das Kloster Wettingen, Neuenhof, Dietikon, Schlieren, bis an den Canton Zürich bey Altstetten.

2°. Straß von Basel nach Zürich.

Fängt bey der Brücke zu Windisch an, geht über Gebenstorf, Unterweil [Neuwil], Hofweil [Wil/Kappelerhof] auf Baden, von da in die obgenannte nach Zürich.

Zweite Klasse.

1°. Straß von Deutschland über Zurzach nach Bern, Solothurn, & geht über Dägerfelden [Tegerfelden], Würlenlingen [Würenlingen], über die Aar[e] nach Stilli.

2°. Straß von Zurzach nach Baden.

Geht von der obigen bey Würlenlingen ab, über Unter [Untersiggenthal] und Ober Sigglingen [Obersiggenthal], Unter und Ober Nußbaumen und Rieden.

3°. Straß von Kayserstuhl [Kaiserstuhl] nach Baden.

Geht über Fischbach [Fisibach], Siglistorf, Schneisingen und Ehrendingen.

4°. Straß von Basel über Brugg nach Mellingen eine Streke von circa einer halben Stunde.

6°. [sic] Straß von Coblenz über Riedheim [Rietheim] nach Zurzach und über Rekingen, Mellikon, Rümikon, Schwarwaßerstelz [Weisswasserstelz], an Kayserstuhl vorbei, bey Weiach in Canton Zürich.

5°. Straß von Coblenz nach Baden, geht über Klingnau und Döttingen, fällt bey Unter Sigglingen [Untersiggenthal] in die Straß von Zurzach (sub N^o 2.).

7°. Straß von Luzern nach Bremgarten und Zürich tritt bey Klein-Dietweil [Dietwil] in Kanton, von da über Rütli [Oberrütli], Sins, Rüzegg [Reussegg], Milau [Mühlau], Merenschwand, Aristau, Allthäusern [Althäusern], Hermetschweil [Hermetschwil] nach Bremgarten.

Dritte Klasse.

1°. Der Weg von Bremgarten nach Zürich, über Rüderstetten [Rudolfstetten] und Dietikon, alda fällt er in die große Landstraß von Baden.

2°. Der Weg von Bremgarten durch Göslikon, Neßelbach [Nesselnbach] nach Mellingen.

3°. Der Weg von Rüti [Oberrüti], über Meienberg, Auw, Rüstischweil [Rüstenschwil], Bentischweil [Benzenschwil] & Muri,

[p. 177]

Boßweil [Boswil], Bülisaker [Büelisacher], Villmergen in den Canton Aargau nach Lenzburg und

4°. Von Bülisaker [Büelisacher] über Wohlen und Niederweil [Niederwil] fällt bey Neßelbach [Nesselnbach] in die Luzernerstraß.

Alle andern Wege so Sie in die 3^{te} Klasse setzten sind hier in die 4^{te} eingerückt worden. Belieben Sie dem nach, Bürger Verwalter, Ihre Klaßifikations-Tabelle nach dieser Verfügung abzuändern, damit die in Ihren Archiven mit der so in meinem Bureaux ist übereinstimme.